

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

vom 28. Mai 2024¹
in Vollzug ab 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

	Artikel		Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		V. Lärmschutz	
Zweck und Geltungsbereich	1	Grundsatz	26
II. Polizei- und Sicherheitsorgane		Ruhezeiten	
Polizeiorgane	2	a) Ruhe- und Feiertage	27
Aufgaben	3	b) Mittagsruhe	28
Aufgabendelegation an Private		c) Nachtruhe	29
a) Übertragbare Aufgaben	4	d) Verbot der Ruhestörung	30
b) Anforderungen für die Aufgabenübertragung	5	Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen	
c) Polizeiliche Befugnisse	6	a) Gastwirtschaften	31
III. Videoaufnahmen im öffentlichen Raum		b) Lärmige Tätigkeiten im Freien	32
Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation	7	c) Baustellenbetrieb	33
Videoaufnahmen mit Personenidentifikation		d) Sport- und Spielplätze, Spielwiesen	34
a) Bewilligung	8	e) Lautsprecher und Tonverstärker im Freien	35
b) Bestimmung der Örtlichkeit	9	Feuerwerke, Knallkörper	36
c) Einrichtung der Videokameras	10	Sammelstellen	37
d) Datensicherheit	11	Öffentliche Veranstaltungen	38
e) Aufbewahrungsfrist	12	Motorfahrzeuge	39
f) Nachträgliche Einsichtnahme	13	VI. Luftreinhaltung	
g) Protokollierung	14	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen	40
h) Datenschutz	15	VII. Lichtimmissionen	
IV. Beanspruchung des öffentlichen Grundes		Beleuchtungen	41
Gemeingebrauch	16	VIII. Tierhaltung	
Gesteigerter Gemeindebrauch bzw. Sondernutzung	17	Grundsatz	42
Benutzung öffentlicher Strassen bzw. Parkieren auf öffentlichem Grund	18	IX. Delegationskompetenzen	
Tarif für das Parkieren auf öffentlichem Grund	19	Delegation Kompetenzen im Bereich Amtsanzeigen ..	43
Benutzung öffentlicher Gewässer	20	X. Strafbestimmungen	
Plakate, Beschriftungen	21	Übertretung des Reglements	44
Campieren	22	XI. Schlussbestimmungen	
Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen	23	Vollzugsbeginn und Aufhebung bisheriger Bestimmungen	45
Betteln und Prostitution	24		
Abfälle	25		

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 28. Mai 2024, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Juni 2024 bis 22. Juli 2024

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 [sGS 151.2], Art. 15 und Art. 30 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau vom 26. März 2012, Art. 10 und Art. 23 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 [sGS 451.1] folgendes:

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der Gemeindepolizei und enthält Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Widnau (in der Folge: «Gemeinde») und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

II. Polizei- und Sicherheitsorgane

Polizeiorgane

Art. 2

Der Gemeinderat ist oberstes Organ der Gemeindepolizei.

Aufgaben

Art. 3

Der Gemeindepolizei obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten, sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;
- c) im Rahmen ihres Pflichtenkreises: Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen bei Übertretungen gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung² und Art. 9 f. der Strafprozessverordnung³ und Anhang dazu;
- d) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Aufgabendelegation an Private

a) Übertragbare Aufgaben

Art. 4

Der Gemeinderat kann die Erfüllung von bestimmten gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinne von Art. 3 dieses Reglements im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer geeigneten Privatperson oder privaten Organisation übertragen.

Übertragbar sind:

- a) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. a dieses Reglements im Bereich des friedlichen Ordnungsdienstes bei Veranstaltungen sowie der präventiven Patrouillentätigkeit im öffentlichen Raum der Gemeinde;
- b) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. b dieses Reglements;
- c) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 lit. c dieses Reglements im Bereich der Verkehrsregelung im ruhenden Verkehr.

² sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO

³ sGS 962.11; abgekürzt StPV

b) Anforderungen für die Aufgabenübertragung

Art. 5

Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen verfügen.⁴

c) Polizeiliche Befugnisse

Art. 6

Wenn eine Person die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, sind die Privaten oder private Organisationen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 4 des Reglements) befugt,

- a) die Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtstag und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen;
- b) die Person im Rahmen dieses Reglements von einem Ort präventiv wegzuweisen.

Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ordentlichen Polizeikräfte ausgeübt werden.

III. Videoaufnahmen im öffentlichen Raum

Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation

Art. 7

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber/innen von fest installierten Anlagen haben diese der politischen Gemeinde zu melden.

Videoaufnahmen mit Personenidentifikation
a) *Bewilligung*

Art. 8

Der Gemeinderat kann örtlich begrenzte Aufnahmen mit Videokameras bewilligen, die die Personenidentifikation zulassen, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

b) *Bestimmung der Örtlichkeit*

Art. 9

Die Örtlichkeiten mit Videoaufnahmen werden durch den Gemeinderat mit Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

⁴Gemäss Art. 51^{bis} Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG).

c) *Einrichtung der Videokameras*

Art. 10

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weite-
terer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

d) *Datensicherheit*

Art. 11

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

e) *Aufbewahrungsfrist*

Art. 12

Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

f) *Nachträgliche Einsichtnahme*

Art. 13

Die Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen zur Prüfung von straf- und/oder zivilrechtlichen Ansprüchen darf nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte genommen werden.

Keiner Bewilligung bedarf die Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks der jeweiligen Videoüberwachung.

g) *Protokollierung*

Art. 14

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

h) Datenschutz

Art. 15

Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, die die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) die Datensicherheit nach Massgabe dieses Reglements gewährleistet ist;
- c) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in der Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

Die Kosten der Kontrolle haben die Eigentümer/innen zu übernehmen.

Live-Übertragungen im Rahmen von (Sport-)Wettkämpfen fallen nicht unter diese Bestimmungen.

IV. Beanspruchung des öffentlichen Grundes

Gemeingebrauch

Art. 16

Die öffentlichen Grundstücke der Gemeinde samt Bauten und Anlagen stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (Widmung) dem Gemeingebrauch offen (in der Folge: «öffentlicher Grund»).

Sie dürfen nicht zweckentfremdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Der Gemeinderat erlässt die für die Benützung der einzelnen gemeindeeigenen öffentlichen Grundstücke, Bauten und Anlagen erforderlichen Vorschriften durch Verfügungen. Der Gemeingebrauch kann dabei eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden, soweit sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Gesteigerter Gemein-
gebrauch bzw. Son-
dernutzung

Art. 17

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schau-
stellungen, Zirkusveranstaltungen und dergleichen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen ins-
besondere das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern aller Art zu
Reklamezwecken. Vorbehalten bleibt eine allfällige Bewilligungspflicht
gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz⁵ sowie dem Baureg-
lement der Gemeinde⁶;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und ähnli-
chen Schriften, ausgenommen ist das unentgeltliche Verteilen von
ideellen Schriften durch eine einzelne Person;
- e) das Werben für den Beitritt zu ideellen Organisationen und ihre Dienst-
leistungen;
- f) künstlerische Aufführungen aller Art insbesondere das öffentliche Musi-
zieren;
- g) das Aufstellen von Bauinstallationen, Baugerüsten, Abschränkungen,
Mulden usw.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes
bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat.

Benutzung öffentlicher
Strassen bzw. Parkieren
auf öffentlichem Grund

Art. 18

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne
von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr⁷ örtlich
und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht
unterstellt werden.

Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über Nacht auf öffentli-
chen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons ist bewilli-
gungspflichtig. Der Gemeinderat kann für regelmässiges Parkieren von Mo-
torfahrzeugen über Nacht Gebühren anordnen.

Die Nachtparkzeit gilt täglich von 23.00 – 07.00 Uhr

Für die Benutzung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen bleiben
die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung vorbehalten.⁸

⁵ Art. 136 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG);

⁶ Art. 17 Baureglement der politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Widnau (BauR)

⁷ SR 741.01; abgekürzt SVG

⁸ Art. 17 ff. Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG); Art. 5 Strassenverordnung (sGS 732.11; abgekürzt StrV)
Bewilligung von Veranstaltungen; Art. 32 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz
(sGS 711.1; abgekürzt EV-SVG): Bewilligung von Strassenreklamen

Tarif für das Parkieren
auf öffentlichem Grund

Art. 19

Der Gemeinderat kann die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund in einem Tarif festlegen.

Benutzung öffentlicher
Gewässer

Art. 20

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer richtet sich nach dem Gesetz über die Gewässernutzung⁹ sowie dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹⁰.

Plakate, Beschriftungen

Art. 21

Für das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial insbesondere Plakaten aller Art auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Für die Benützung der Anschlagstellen werden das Entgelt und die Dauer bestimmt. Für Strassenreklamen bleiben die Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes vorbehalten.¹¹

Verboten ist, auf öffentlichem Grund ohne behördliche Bewilligung Plakate, Kleber, Inschriften und dergleichen anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate, Kleber, Inschriften und dergleichen werden auf Kosten des Verursachers entfernt. Als Verursacher gelten der Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben.

Campieren

Art. 22

Für das Campieren mit Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen auf öffentlichen Grund ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Reparatur und Reinigung
von Fahrzeugen

Art. 23

Der öffentliche Grund darf weder für länger dauernde Reparaturen an Fahrzeugen noch zu deren Reinigung benutzt werden.

Betteln und Prostitution

Art. 24

Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Die Prostitution im Freien und in öffentlichen Räumen wie WC-Anlagen ist verboten.

⁹ sGS 751.1; abgekürzt GNG

¹⁰ SR 814.20; abgekürzt GSchG

¹¹ Art. 95 ff. Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV)

Abfälle

Art. 25

Im gesamten öffentlich zugänglichen Raum ist verboten, Abfälle ausserhalb der festgelegten Deponien und Sammelstellen, sowie ausserhalb des Kehrichtsammeldienstes wegzuwerfen oder abzulagern.¹²

Dieses Verbot umfasst in Ergänzung zum Bundesrecht auch Abfall in geringfügigen Mengen wie einzelne Glasflaschen, Getränkedosen, Papiertüten, Zigarettschachteln und dergleichen (Litteringverbot).

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Ist eine Instandstellung durch Dritte erforderlich, werden die Kosten den Verursachenden weiterverrechnet.

V. Lärmschutz

Grundsatz

Art. 26

Übermässiger Lärm ist durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren zu vermeiden, wenn Dritte gestört werden können. Lärmwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, sind frühzeitig zu begrenzen (Vorsorgeprinzip, Art. 1 Abs. 2 USG und Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹³).

Ruhezeiten

Art. 27

a) Ruhe- und Feiertage

Die öffentlichen Ruhetage und Feiertage (Sonntage, Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stephanstag) werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung¹⁴ geregelt.

b) Mittagsruhe

Art. 28

Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstag) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

c) Nachtruhe

Art. 29

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Von der Nachtruhe ausgenommen sind saisonal landwirtschaftliche Ernten von Gemüse, Früchten oder Getreide und damit verbundene Verarbeitungstätigkeiten sowie wetterbedingte Tätigkeiten.

d) Verbot der Ruhestörung

Art. 30

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 27 bis 29 dieses Reglements ist jede Tätigkeit untersagt, die die öffentliche Ruhe übermässig stört oder öffentliches Ärgernis erregt.

Der Gemeinderat kann für einzelne Veranstaltungen im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.

¹² Art. 30e Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG)

¹³ SR 814.01; abgekürzt USG

¹⁴ sGS 552.1; abgekürzt RLG

Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen

a) Gastwirtschaften

Art. 31

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes.¹⁵ Gastwirtschaften und damit zusammenhängende Anlagen wie Gartenwirtschaften und Parkplätze sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

b) Lärmige Tätigkeiten im Freien

Art. 32

Lärmige Tätigkeiten aller Art im Freien wie Gartenarbeit mit Maschinen wie Rasenmäher, Häcksler, Motorsägen und anderen lärmerzeugenden Geräten wie Hochdruckreiniger, Kompressoren sind nur werktags (inkl. Samstag) während nachfolgenden Zeiträumen gestattet:

- 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Samstag ab 08.00 Uhr);

- 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Samstag bis 18.00 Uhr).

c) Baustellenbetrieb

Art. 33

Lärmige Baustellenarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Samstag bis 18.00 Uhr) gestattet.

Der Gemeinderat kann für Baulärm, insbesondere für lärmige Bauphasen und lärmintensive Bauarbeiten weitere Beschränkungen der Betriebszeiten anordnen.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für Arbeiten, die aus Gründen der Technik oder der Sicherheit nicht unterbrochen werden können, oder zwingend in der Nacht durchgeführt werden müssen, Ausnahmen bewilligen.

Die Vorschriften der Arbeitsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

d) Sport- und Spielplätze, Spielwiesen

Art. 34

Sport- und Spielplätze im Freien in der Nähe von Wohnquartieren dürfen täglich von 07.30 bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Sport- und Spielplätze sowie die Nutzung der Schulareale zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

e) Lautsprecher und Tonverstärker im Freien

Art. 35

Lautsprecher und Tonverstärker dürfen im Freien (in Sportanlagen, Gartenwirtschaften und vergleichbaren Anlagen) nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.

¹⁵ sGS 553.1; abgekürzt GWG

Feuerwerke, Knallkörper

Art. 36

Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester bzw. Neujahr.

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit den Knallkörpern am 1. August und an Silvester bzw. Neujahr.

Vorbehalten bleibt auf jeden Fall die Bewilligungspflicht für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen.¹⁶

Öffentliche Sammelstellen

Art. 37

Die Benützung von Sammelstellen ist wie folgt gestattet:

- werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr;
- samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen sind die Sammelstellen geschlossen und das Entsorgen ist untersagt.

Davon ausgenommen ist die Benützung sämtlicher Unterflurcontainer die der Entsorgung gebührenpflichtiger Abfallsäcke dienen.

Öffentliche Veranstaltungen

Art. 38

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Dieser erlässt die für den Immissions-, insbesondere Lärmschutz, sowie die für den Feuerschutz¹⁷ erforderlichen Auflagen.

Motorfahrzeuge

Art. 39

Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge sind untersagt.

¹⁶ Art. 3 Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (sGS 452.4)

¹⁷ Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG)

VI. Luftreinhaltung

Verbrennen von
Wald- Feld- und
Gartenabfällen

Art. 40

Im Siedlungsgebiet ist jegliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen untersagt.

VII. Lichtimmissionen

Beleuchtungen

Art. 41

Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklamebeleuchtungen, Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig.

Zu beachten ist die Vollzugshilfe des BAFU zu den Lichtemissionen.

Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden und zusammen mit der Strassenbeleuchtung nicht zu wesentlichen zusätzlichen Lichtimmissionen führen. Der Gemeinderat regelt die Betriebsbeschränkungen im Benützungsreglement der betreffenden Sportanlage.

VIII. Tierhaltung

Grundsatz

Art. 42

Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen oder andere Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden und fremdes Eigentum nicht beschädigt wird.

Die Pflichten der Hundehaltenden sind im kantonalen Hundegesetz¹⁸ geregelt.

Die Gemeinde kann gestützt auf Art. 9 Abs. 2 HuG und Art. 10 Abs. 1 HuG mit einer entsprechenden Signalisation Orte bezeichnen, an denen eine Leinenpflicht oder ein Zutrittsverbot für Hunde herrscht.

IX. Delegationskompetenzen

Delegation Kompetenzen im Bereich Amtsanzeigen

Art. 43

Die Kompetenzen des Gemeindepräsidenten hinsichtlich Amtsanzeigen gemäss Art. 35^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁹ werden an die Gemeinderatskanzlei delegiert.

¹⁸ sGS 456.1; abgekürzt HuG

¹⁹ sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB

X. Strafbestimmungen

Übertretungen des
Reglements

Art. 44

Wer auf dieses Reglement gestützte Anordnungen der mit gemeindepolizeilichen Aufgaben betrauten Personen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

XI. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn und
Aufhebung bisheriger
Bestimmungen

Art. 45

Dieses vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Widnau am 28. Mai 2024 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft. Das Reglement über die Gemeindepolizei vom 14. Januar 2008 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 28. Mai 2024

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Juni 2024 bis 22. Juli 2024.

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin